



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg

Dr. Brill + KEBOS GmbH & Co KG
Institut für Hygiene und Mikrobiologie
z.H. Herr Dr. Brill

Grützmühlenweg 48

22339 Hamburg

Amt für Verbraucherschutz

Gesundheit und Umwelt
Billstraße 80
20539 Hamburg
Telefon +49 40 428 37-2403
Telefax +49 40 4273-10083

Ansprechpartner Herr Ulrich Janßen
E-Mail ulrich.janssen@bgv.hamburg.de

Az. 522-01.3/3,015

06. Mai 2020

Zulassung gemäß § 15 Absatz 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

- Ihr Antrag vom 04.11.2019 -

Sehr geehrter Herr Dr. Brill,

dem Labor Dr. Brill + KEBOS GmbH & Co KG Institut für Hygiene und Mikrobiologie wird bescheinigt die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu erfüllen. Das Labor wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als Trinkwasseruntersuchungsstelle zugelassen und in die Landesliste aufgenommen. Der Untersuchungsumfang ist auf die Parameter der Anlage 1, der Parameter der Anlage 3 Nummer 4,5, 10, 11, 12, 19 und Anlage 3 Teil II beschränkt.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste ist insbesondere die Erfüllung der nachfolgend genannten Bedingungen:

1. Die Untersuchungsstelle hat mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgreich teilzunehmen. Die mindestens jährliche Teilnahme an mikrobiologischen Ringversuchen des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes ist erforderlich. Über die Ergebnisse der Ringversuche ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz unaufgefordert zum Ende des Kalenderjahres zu informieren.
2. Die Untersuchungsstelle verfügt über eine gültige Akkreditierung nach § 15 Absatz 4 Nummer 1 TrinkwV. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist unaufgefordert über Änderungen der Akkreditierung zu informieren.
3. Untersuchungen oder Teile davon können als Unterauftrag oder in Fremdvergabe vergeben werden. Die mit der Untersuchung beauftragte Stelle muss die nach § 15 Absatz 4 TrinkwV genannten Voraussetzungen erfüllen und in einer Landesliste bekannt gemacht worden sein. Die Unterauftragsvergabe ist im Untersuchungsprotokoll kenntlich zu machen. Es muss deutlich werden, welche Parameter von einer anderen Untersuchungsstelle untersucht wurden.

Für den Fall, dass die Entnahme von Trinkwasserproben nicht durch Mitarbeiter des gelisteten Institutes durchgeführt wird, ist es möglich, diese als Unterauftrag an Dritte zu vergeben. Die

Verantwortung für die ordnungs- und normgemäßen Probenahme obliegt in diesem Fall dennoch der Untersuchungsstelle. Die externen Probenehmer sind in das Qualitätssicherungsmanagement aufzunehmen.

Die Untersuchungsstelle ermöglicht bei Bedarf die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen an das zuständige Gesundheitsamt per E-Mail oder Datenträger. Das Format muss die Weiterverarbeitung mit dem Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS) des IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH ermöglichen. Die erforderlichen Informationen sind unter <https://iww-online.de/> erhältlich.

Der Trinkwasseruntersuchungsstelle Dr. Brill + KEBOS GmbH + Co KG wird die ZID der bisherigen Untersuchungsstelle Dr. Brill und Partner 30900020000000000011 zugewiesen.

Eine Untersuchungsstelle wird aus der Landes-Liste herausgenommen oder nicht wieder aufgenommen, wenn die fachlichen oder betrieblichen Voraussetzungen nach § 15 Absatz 4 TrinkwV nicht mehr erfüllt sind. Im Übrigen kann die Untersuchungsstelle aus der Liste herausgenommen oder nicht wieder aufgenommen werden, wenn

- die Untersuchungsstelle ihrer Benachrichtigungspflicht über durchgeführte externe Qualitätssicherungsprogramme nicht nachgekommen ist oder
- sonstige aus der TrinkwV resultierende Pflichten (Verwendung von Vordrucken, vorgegebenes EDV-Format, Anzeigepflicht nach § 15a) nicht erfüllt hat.

Die Untersuchungsstelle hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz jederzeit Zugang zu den Betriebsräumen und Einsicht in Betriebsunterlagen zu gewähren. Der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sind Änderungen in der Leitung oder sonstige betriebliche Änderungen mitzuteilen.

Die Untersuchungsstelle verpflichtet sich, private Auftraggeber im Rahmen der Untersuchung im Sinne der TrinkwV zu beraten. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung, ob und welche Grenzwerte überschritten wurden und ob auf Grund der Befunde eine Verpflichtung für den Unternehmer und sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage besteht, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Die entstandenen Kosten für die Prüfung und Bekanntmachung hat der Antragsteller zu erstatten. Ein entsprechender Gebührenbescheid wird nach Inkrafttreten der Zulassung zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann bis zum 30. Juni 2020 schriftliche oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannte Dienststelle Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß


U. Janßen